

AUSWÄRTIGES AMT
Gz: 508-516.80/3 RUS VS-NfD

Berlin, 02.02.2021
in der Fassung vom 21.05.2021

**Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der
Russischen Föderation
(Stand: Oktober 2020)**

Dieser Lagebericht wurde am 21.05.2021 hinsichtlich neuer Erkenntnisse bezüglich der
Ausweichmöglichkeiten von Personen aus Tschetschenien (Ziff. II.3.2) aktualisiert.

Grundsätzliche Anmerkungen:

1. Auftrag: Das Auswärtige Amt erstellt Lageberichte in Erfüllung seiner **Pflicht zur Rechts- und Amtshilfe** gegenüber Behörden und Gerichten des Bundes und der Länder (Art. 35 Abs. 1 GG, §§ 14, 99 Abs. 1 VwGO). Insoweit wird auf die Entscheidung des BVerfG vom 14.05.1996 (BVerfGE 94, 115) zu sicheren Herkunftsstaaten besonders hingewiesen, in der es heißt: „Angesichts der Tatsache, dass die Verfassung dem Gesetzgeber die Einschätzung von Auslandssachverhalten aufgibt [...], fällt gerade den Auslandsvertretungen eine Verantwortung zu, die sie zu besonderer Sorgfalt bei der Abfassung ihrer einschlägigen Berichte verpflichtet, da diese sowohl für den Gesetzgeber wie für die Exekutive eine wesentliche Entscheidungsgrundlage bilden.“ Das Auswärtige Amt erstellt daher Lageberichte ausschließlich in eigener Verantwortung.

2. Funktion: Lageberichte sollen vor allem dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Verwaltungsgerichten als Entscheidungshilfe in Asylverfahren, aber auch den Innenbehörden der Länder bei ihrer Entscheidung über die Abschiebung ausreise-pflichtiger Personen dienen. In ihnen stellt das Auswärtige Amt asyl- und abschiebungsrelevante **Tatsachen und Ereignisse** dar. **Wertungen und rechtliche Schlussfolgerungen** aus der tatsächlichen Lage haben die zuständigen Behörden und Gerichte selbst vorzunehmen.

3. Ergänzende Auskünfte: Über Lageberichte hinausgehende Anfragen von Behörden und Gerichten wird das Auswärtige Amt beantworten, soweit die Anfragen einen **konkreten tatsächlichen Sachverhalt** zum Gegenstand haben. Die Beantwortung von Fragen, die bereits in der Fragestellung eine rechtliche Wertung enthalten (z.B. „Besteht für den Kläger das Risiko einer politischen Verfolgung?“), fällt in die Zuständigkeit der Gerichte bzw. Innenbehörden, nicht aber des Auswärtigen Amts.

4. Quellen: Die Auslandsvertretungen sind angewiesen, sämtliche vor Ort zur Verfügung stehenden Erkenntnisse auszuwerten. Dies gilt insbesondere für Erkenntnisse lokaler Menschenrechtsgruppen und vor Ort veriteter Nichtregierungsorganisationen. Weitere Erkenntnisquellen sind örtliche Menschenrechtsgruppen, Oppositionskreise, Rechtsanwälte, Botschaften westlicher Partnerstaaten,

internationale Organisationen wie z.B. UNHCR oder IKRK, Regierungskreise sowie abgeschobene Personen.

Darüber hinaus tauscht das Auswärtige Amt regelmäßig mit Vertretern von **Nichtregierungsorganisationen (NROs)** und dem **UNHCR** Informationen über die Lage in einzelnen Herkunftsländern aus. Dadurch sowie durch stets mögliche schriftliche Stellungnahmen erhalten die NROs und der UNHCR die Möglichkeit, ihre Erkenntnisse zu den in den Lageberichten dargestellten Sachverhalten einzubringen.

5. Aktualität: Lageberichte berücksichtigen die dem Auswärtigen Amt bekannten Tatsachen und Ereignisse bis zu dem jeweils angegebenen Datum der Erstellung. Die Aktualisierung der Lageberichte erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen. Dabei geht das Auswärtige Amt auch Hinweisen auf evtl. in den Lageberichten enthaltene inhaltliche Unrichtigkeiten nach. Bei einer **gravierenden, plötzlich eintretenden Veränderung der Lage** erstellt das Auswärtige Amt einen ad-hoc-Bericht. Wenn dies nicht möglich ist, werden die Empfängerinnen und Empfänger darauf hingewiesen, dass der betreffende Lagebericht nicht mehr der aktuellen Lage entspricht. Bei Anhaltspunkten für eine Veränderung der Lage, die den Empfängerinnen und Empfängern bekannt geworden sind, steht das Auswärtige Amt darüber hinaus jederzeit für – auch telefonische – Auskünfte zur Verfügung.

6. Einstufung: Lageberichte sind als „Verschlusssache - Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Nur dieses **restriktive Weitergabeverfahren** stellt sicher, dass die Berichte ohne Rücksichtnahme auf außenpolitische Interessen formuliert werden können. Die Schutzbedürftigkeit ist auch aus Gründen des Quellenschutzes und in Einzelfällen sogar im Interesse der persönlichen Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auswärtigen Amts geboten.

Das Auswärtige Amt weist darauf hin, dass die Lageberichte nicht an Dritte, die selbst weder verfahrensbeteiligt noch verfahrensbevollmächtigt in einem anhängigen Verfahren sind, weitergegeben werden dürfen. Die unbefugte Weitergabe dieser Informationen durch verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte stellt einen Verstoß gegen berufliches Standesrecht dar (§ 19 der anwaltlichen Berufsordnung) und kann entsprechend geahndet werden.

Das Auswärtige Amt hat keine Einwände gegen die **Einsichtnahme** in diesen Lagebericht bei Verwaltungsgerichten durch Prozessbevollmächtigte, wenn die Bevollmächtigung in einem laufenden Verfahren nachgewiesen ist. Aus Gründen der Praktikabilität befürwortet das Auswärtige Amt, dass die Einsichtnahme unabhängig von örtlicher und sachlicher Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, bei dem der/die Prozessbevollmächtigte im Einzelfall Einsicht nehmen möchte, möglich ist.

7. Besondere Hinweise zum Lagebericht Russland: Der Bericht beruht vorrangig auf Erkenntnissen, die die deutschen Auslandsvertretungen in der Russischen Föderation im Rahmen ihrer Kontakte und Recherchen (s. Ziffer 4) gewonnen haben.

8. Karte: Landkarte von Russland: www.un.org/Depts/Cartographic/map/profile/russia.pdf
und Landkarte von Tschetschenien: <https://data2.unhcr.org/en/documents/details/82095>

Das Auswärtige Amt übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit des Inhalts der Karten.

Es ist beabsichtigt, den Bericht jährlich zu aktualisieren.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	5
I. Allgemeine politische Lage	7
II. Asylrelevante Tatsachen	8
1. Staatliche Repressionen	8
1.1. Politische Opposition	8
1.2. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit	8
1.3. Minderheiten	9
1.4. Religionsfreiheit	9
1.5. Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis	10
1.6. Militärdienst	11
1.7. Handlungen gegen Kinder	11
1.8. Geschlechtsspezifische Verfolgung	11
1.9. Exilpolitische Aktivitäten	12
2. Repressionen Dritter	13
3. Lage in ausgewählten Regionen	13
3.1. Lage im Nordkaukasus	13
3.2. Ausweichmöglichkeiten	17
3.3. Lage auf der völkerrechtswidrig annektierten Krim	17
III. Menschenrechtslage	18
1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung	18
2. Folter	19
3. Todesstrafe	20
4. Strafvollzug	20
5. Menschenhandel	22
6. Zwangsarbeit	22
7. Lage ausländischer Flüchtlinge	22
IV. Rückkehrfragen	23
1. Situation für Rückkehrer	23
1.1. Grundversorgung	23
1.2. Medizinische Versorgung	24
2. Behandlung von Rückkehrern	25
3. Einreisekontrollen	26
4. Abschiebewege	26
V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge	26
1. Echtheit der Dokumente	26
1.1. Echte Dokumente unwahren Inhalts	26
1.2. Zugang zu gefälschten Dokumenten	26
2. Zustellungen	27
3. Feststellung der Staatsangehörigkeit	27
4. Ausreisekontrollen und Ausreisewege	27

Zusammenfassung

- Im Juli 2015 entschied das russische Verfassungsgericht, dass Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Konfliktfall an der russischen Verfassung zu messen seien. Aufgrund einer im Juli 2020 vorgenommenen Verfassungsänderung ist das Verfassungsgericht nun befugt, eine Überprüfung der Vereinbarkeit der Entscheidungen internationaler und zwischenstaatlicher Gerichte mit der Verfassung und den Föderalgesetzen vorzunehmen und die Vollstreckung solcher Entscheidungen ggf. zu untersagen.
- Menschenrechtsverletzungen** der östliche Nordkaukasus (Tschetschenien, Dagestan, Inguschetien). Die Sicherheitslage hat sich zwar in den letzten Jahren deutlich verbessert.
- Homosexualität** ist nicht strafbar. Laut glaubhaften Berichten gab es zudem 2017 und 2019 in Tschetschenien Verfolgungsmaßnahmen durch lokale Behörden.
- Religionsfreiheit** ist grundsätzlich gewährleistet. Seit der gerichtlich angeordneten Auflösung der Religionsgemeinschaft „Zeugen Jehovas“ im April 2017 gehen russische Behörden allerdings gegen Einzelpersonen und deren Religionsausübung vor, sofern diese öffentlich erfolgt. In über 100 Fällen finden strafrechtliche Ermittlungen statt. In Einzelfällen wurden Haftstrafen ausgesprochen.
- Für **ausländische Flüchtlinge** ist es de facto schwierig, endgültigen oder zeitlich begrenzten Flüchtlingsschutz zu erlangen. Das Oberste Gericht lehnte im Juni 2018 die Klage von zehn syrischen Flüchtlingen auf Verlängerung ihres zeitweiligen Flüchtlingsschutzes mit der Begründung ab, ihnen drohe bei Rückkehr in das Heimatland keine individuelle Verfolgung oder unmenschliche Behandlung.
- Die **Todesstrafe** bleibt ausgesetzt. Obwohl sie noch nicht *de jure* abgeschafft ist, kann von einer *de facto*-Abschaffung gesprochen werden.

I. Allgemeine politische Lage

Die Kremlpartei „Einiges Russland“ stellt mehr als drei Viertel der Parlamentsmandate im russischen Unterhaus (Duma) und dominiert auch das Oberhaus (Föderationsrat). Sie hat damit eine verfassungsändernde Mehrheit. Die drei weiteren in der Duma vertretenen Fraktionen sowie zwei weitere jeweils durch einen Abgeordneten vertretene Kleinstparteien bilden die so genannte „Systemopposition“.

Formal sind freie Wahlen vorgesehen,

Die Betätigung von Menschenrechtsorganisationen wird zunehmend erschwert, unter anderem durch die Regelung, dass Organisationen, die „politisch“ tätig sind und Mittel aus dem Ausland erhalten, sich seit 2014 als „ausländische Agenten“ registrieren lassen müssen. Eine Listung hat verschärfte Kontrollen, Berichtspflichten und Kennzeichnungspflichten zur Folge. Wo Behörden deren Nicht-Einhaltung feststellen, sind vielfach hohe Geldstrafen verhängt worden, in der weiteren Folge wurde auch die Auflösung von Organisationen angeordnet, oder sie haben sich selbst aufgelöst. Am 08.05.2020 enthielt die Liste 71 Einträge. Kritisiert wird, dass Definitionen und die Rechtspraxis vage bzw. uneinheitlich sind. Ende 2019 wurde zudem die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, auch natürlich Personen als „ausländische Agenten“ zu listen, sofern diese Medieninhalte von solchen verbreiten oder erarbeiten und dafür Geld erhalten.

Seit 2015 wurden zudem unter dem Gesetz über „unerwünschte ausländische Organisationen“ mehrere ausländische NRO für „unerwünscht“ erklärt und in Russland mit einem Betätigungsverbot belegt (mit Stand Sommer 2020 betrifft dies 22 Organisationen). Im Zusammenhang mit mutmaßlichen Verstößen gegen diese Regelungen wurden mehrere Strafverfahren eröffnet. Eine russische Staatsangehörige befindet sich seit 2019 in Untersuchungshaft. Für die Zusammenarbeit mit als unerwünscht erklärten Organisationen drohen bis zu sieben Jahre Haft. Wegen der Verlinkung zu Webseiten unerwünschter Organisationen wurden Geldstrafen verhängt.

II. Asylrelevante Tatsachen

1. Staatliche Repressionen

1.1. Politische Opposition

[REDACTED]

Wie auch andere Oppositionelle wurde der Oppositionspolitiker Nawalny wiederholt zu mehrwöchigen Arreststrafen verurteilt, [REDACTED]

Im August 2020 ist auf Nawalny zudem ein Mordanschlag mit einem Gift der Nowitschok-Gruppe erfolgt. Nach Protesten gegen die Nicht-Zulassung zahlreicher Oppositionskandidaten zu den Moskauer Regionalwahlen 2019 wurden mehrere Demonstranten zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) bezeichnete das Vorgehen der Behörden gegen Nawalny in den Jahren 2012-14 in einem Urteil vom 15.11.2018 als politisch motiviert.

1.2. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit

Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit sind zwar verfassungsrechtlich garantiert, die Wahrnehmung in der Praxis ist jedoch begrenzt. [REDACTED]

Die Behörden greifen zunehmend auf das Instrument des Strafrechts zurück. [REDACTED] was durch weit gefasste Straftatbestände und unbestimmte Rechtsbegriffe ermöglicht wird. [REDACTED]

Auch staatliche Maßnahmen gegen die COVID-19-Pandemie haben zur Folge, dass Demonstrationen nicht oder nur unter strengen Auflagen genehmigt werden. Verstöße dagegen können mit Haft- oder Geldstrafen geahndet werden.

[REDACTED]

Ein im März 2019 in Kraft getretenes Gesetz sieht für die online getätigte „Herabwürdigung der Gesellschaft, des Staats, seiner Verfassung, Symbole oder Organe“ eine Administrativstrafe von bis zu 100.000 Rubel oder 15 Tagen Arrest vor; Verurteilungen zu Geldstrafen für Kritik am Staatspräsidenten sind erfolgt. Ein weiteres im März 2019 unterzeichnetes Gesetz sanktioniert die Verbreitung von „fake news“, die eine

~~VS – Nur für den Dienstgebrauch~~

Gefährdung für Leib und Leben der Bevölkerung darstellen. Es wurden zahlreiche Strafen verhängt und der Strafraum im März 2020 erhöht (höhere Geldstrafen, bis zu fünf Jahre Haft). Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie wurde diese Gesetzgebung noch ausgedehnt: Seit April 2020 ist auch die Verbreitung von „fake news“ zur Pandemie strafbar.

Am 03.04.2020 waren 293.155 Webseiten durch Beschlüsse verschiedener Behörden gesperrt.

Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

Die Organisation ungenehmigter Protestveranstaltungen zieht regelmäßig die Verhaftung der Organisatoren und die Verhängung von Geld- oder mehrwöchiger administrativer Arreststrafen nach sich.

Wiederholte Verstöße gegen die Vorschriften zur Organisation oder Durchführung von Versammlungen, Kundgebungen, Demonstrationen, Märschen oder auch Mahnwachen können strafrechtlich geahndet werden (bis zu drei Jahre Lagerhaft).

Meinungsfreiheit ist nicht in vollem Umfang gewährleistet.

Explizit verboten ist, öffentlich zur Verletzung der territorialen Integrität aufzurufen, wodurch jede Kritik etwa an der völkerrechtswidrigen Annexion der Krim kriminalisiert wird.

1.3. Minderheiten

In Russland leben neben ca. 81% ethnischen Russen Angehörige von 189 nationalen Minderheiten, darunter rund 400.000 Russlanddeutsche. Sie sind in der Regel politisch und gesellschaftlich gut integriert. Angehörige anerkannter „kleiner indigener Völker“ beklagen, dass gesetzliche Bestimmungen zu ihrem Schutz nicht umgesetzt werden. Die ILO-Konvention 169 über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern hat Russland nicht ratifiziert.

1.4. Religionsfreiheit

Art. 28 der Verfassung garantiert Gewissens- und Glaubensfreiheit. Christentum, Islam,

Buddhismus und Judentum haben dabei als „traditionelle Religionen“ de facto eine herausgehobene Stellung, die russisch-orthodoxe Kirche (ROK) spielt allerdings eine zentrale Rolle. **Zeugen Jehovas**

Am 20.04.2017 billigte das Oberste Gericht Russlands einen Antrag des Justizministeriums, in dem die russische Zentrale der **Zeugen Jehovas** als extremistische Gruppe eingestuft wurde, die die Bürgerrechte sowie die öffentliche Ordnung und Sicherheit bedrohe. Von dem Verbot sind alle 395 Regionalverbände des Landes betroffen. Ihr Besitz wurde beschlagnahmt. Die Zeugen Jehovas können somit für die Ausübung ihres Glaubens strafrechtlich verfolgt werden. Die russischen Behörden gehen nun [REDACTED] gegen Einzelpersonen und deren Religionsausübung vor. Die Zahl der Betroffenen, gegen die strafrechtlich ermittelt wird, stieg laut der NRO [REDACTED] bis Sommer 2020 auf 333 23 Zeugen Jehovas seien in Untersuchungshaft, 19 befanden sich im Hausarrest und acht wurden zu Freiheitsstrafen verurteilt, in einem Fall im Juni 2020 zu sechs Jahren und sechs Monaten. Nach Medienberichten sollen in Russland rund 170.000 Personen zu den Zeugen Jehovas zählen.

[REDACTED]

Nach Auffassung des Europarats und des EGMR hat die Russische Föderation das Urteil des EGMR betreffend die Behandlung der Zeugen Jehovas in der Russischen Föderation vom 10.06.2010(Az.: 302/02) immer noch nicht vollständig umgesetzt.

Die glaubwürdige NRO [REDACTED] führt eine öffentlich einsehbare Liste von derzeit 267 Personen, die sie als aufgrund ihrer Religion verfolgt einstuft (Stand Oktober 2020).

1.5. Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis

Die Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis unterscheidet grundsätzlich nicht nach Merkmalen wie ethnischer Zugehörigkeit, Religion oder Nationalität. [REDACTED]

[REDACTED] Zur Behandlung von Nordkaukasiern in Haftanstalten s. III.4.

[REDACTED]

1.6. Militärdienst

Die einjährige Wehrpflicht besteht für Männer zwischen 18 und 27 Jahren. Das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissens- oder religiösen Gründen wird durch Art. 59 Abs. 3 der Verfassung garantiert. Der Ersatzdienst dauert 18 bis 21 Monate und soll in der Regel bei einem staatlichen Dienst (z. B. Klinik, Feuerwehr) abgeleistet werden. Die Anzahl der Berufe, in denen der Ersatzdienst geleistet werden kann, wurde 2019 von 114 auf 140 erhöht. Die Zahl der Zivildienstleistenden ist niedrig; 2019 lag sie bei 278 Personen (gegenüber pro Halbjahr rund 130.000 zum Wehrdienst eingezogenen Soldaten und 3.486 potentiellen Stellen, die für Zivildienstleistende in den vergangenen Jahren zur Verfügung standen). Dies entspricht auch in etwa den Zahlen der letzten Jahre.

Im Jahr 2015 wurde durch Staatspräsident Putin ein Dekret erlassen, das die Aufgaben der Militärpolizei erheblich erweiterte und seitdem ausdrücklich die Bekämpfung der Misshandlungen von Soldaten durch Vorgesetzte aller Dienstgrade oder ältere Wehrpflichtige („Dedowschtschina“) sowie von Diebstählen innerhalb der Streitkräfte umfasst.

Für Strafverfahren gegen Militärangehörige sind Militärgerichte zuständig, die seit 1999 formal in die zivile Gerichtsbarkeit eingegliedert sind. Freiheitsstrafen wegen Militärvergehen sind ebenso wie Freiheitsstrafen aufgrund anderer Delikte in Haftanstalten oder Arbeitskolonien zu verbüßen. Militärangehörige können jedoch auch zur Verbüßung von Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren in Strafbataillone, die in der Regel zu Schwerstarbeit eingesetzt werden, abkommandiert werden.

Bürger der ehemaligen Sowjetrepubliken können durch den Dienst in den Streitkräften der Russischen Föderation eine befristete Aufenthaltsgenehmigung erlangen. Erstmals können sich diese Personen dann nach drei Jahren um die Erteilung der russischen Staatsbürgerschaft bewerben.

1.7 Handlungen gegen Kinder

Die Notwendigkeit der Eindämmung von Kinderprostitution, Kinderhandel, Kinderpornographie und Gewalt gegen Kinder wird in der Öffentlichkeit zunehmend thematisiert. Die Kinderbeauftragte beim Staatspräsidenten wurde beauftragt, ab Dezember 2020 jährlich einen Bericht über die Lage der Kinder in allen Regionen vorzulegen.

1.8. Geschlechtsspezifische Verfolgung

Homosexualität ist in Russland seit 1993 nicht mehr strafbar, die sog. „Verbreitung homosexueller Propaganda gegenüber Minderjährigen“ hingegen schon. Verstöße gegen diese Vorschriften können mit Geldstrafen geahndet werden. Sie werden allerdings in der Praxis nur selten verhängt. Die Situation für Homosexuelle ist regional sehr unterschiedlich. In St. Petersburg findet jährlich ein „Queerfest“ statt. 2019 gelang es seinen Organisatoren erstmals, Sponsoren aus der Privatwirtschaft zu gewinnen; der örtliche Ombudsmann für

Menschenrechte Schischlow unterstützte den Dialog der Organisatoren mit den Sicherheitsbehörden zur Gewährleistung der Sicherheit der Teilnehmer. Gegen das jährliche LGBTI-Filmfestival „Side by Side“ in St. Petersburg richteten sich jedoch zu Beginn Bombendrohungen, die den Verlauf erheblich beeinträchtigten. 2020 fand das Festival wegen der Pandemie online statt.

Am anderen Ende des regionalen Spektrums stehen einige Bereiche des Nordkaukasus, insbesondere die Teilrepublik Tschetschenien; [REDACTED]

Bei einer Umfrage des unabhängigen Meinungsforschungsinstituts Levada Zentrum vom April 2019 gaben 3 % der Befragten an, sie hätten eine positive Einstellung zu Homosexuellen, 39% äußerten eine neutrale Einstellung und 56 % eine negative¹. 47 % der Befragten befürworteten eine Gleichstellung Homosexueller mit anderen Bürgern (zum Vergleich: 2013: 39%, 2012: 46%, 2010: 45%, 2005: 51%).² Bei der Zahl von Gewaltverbrechen gegen Homosexuelle verzeichnet die Menschenrechtsorganisation SOVA für das Jahr 2019 einen leichten Anstieg gegenüber dem Vorjahr. [REDACTED]

LGBTI-Personen können im Alltag Diskriminierungen ausgesetzt sein, angefangen von sogenannten Mikroaggressionen bis hin zu physischen Übergriffen. Am stärksten gefährdet sind Transgender, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes von der Öffentlichkeit als männlich wahrgenommen werden, sich aber entsprechend ihrer sexuellen Identität feminin kleiden und z. B. schminken, und Personen, die sich öffentlich für Rechte von LGBTI-Personen einsetzen. 2019 wurden im Internet erneut Listen von LGBTI-Aktivist*innen zirkuliert, gegen die homophobe Gruppierungen Drohungen aussprachen. [REDACTED]

[REDACTED] Eine Ahndung der Tat durch die Justiz ist dann nur möglich, wenn das Tatopfer Beschwerde bei der vorgesetzten Polizeidienststelle, der Staatsanwaltschaft oder bei Gericht einlegt. Inwiefern solche Beschwerden erfolgreich beziehungsweise erfolglos sind, konnte das Auswärtige Amt nicht in Erfahrung bringen.

1.9. Exilpolitische Aktivitäten

Zahlreiche russische Staatsbürger, die sich im Ausland aufhalten, stehen in Opposition zur

¹ <http://www.gosrf.ru/news/40825/>

¹ <https://www.bbc.com/russian/news-48378460>

² <https://www.bbc.com/russian/news-48378460>

russischen Führung. [REDACTED]

[REDACTED] Die Tätigkeit anderer, aus dem Ausland von russischen Exilanten geführten Organisationen in Russland wurde von den Behörden für „unerwünscht“ erklärt und ein strafbewehrtes Betätigungsverbot ausgesprochen. In den vergangenen Jahren sind im Ausland zudem vermehrt russische (Online-) Medien entstanden, die auf eine russische Leserschaft ausgerichtet sind und von emigrierten russischen Journalisten betrieben werden.

2. Repressionen Dritter

Repressionen Dritter, die sich gezielt gegen bestimmte Personen oder Personengruppen wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Nationalität oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe richten, äußern sich hauptsächlich in homophoben, fremdenfeindlichen oder antisemitischen Straftaten, [REDACTED]

Einige Vereinigungen [REDACTED]

[REDACTED] Nach offiziellen Statistiken ereignen sich 40% aller schweren Gewaltdelikte innerhalb der Familien. [REDACTED]

[REDACTED] 2017 trat ein Gesetz zur Entkriminalisierung und Herabstufung häuslicher Gewalt zur Ordnungswidrigkeit (für Schläge maximal 5.000 Rubel, Ersttäter bleiben straffrei) in Kraft. Mehrere Klagen gegen Russland von Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt wurden, sind beim EGMR anhängig. Im Juli 2019 gab der EGMR erstmals einer solchen Klage statt. Die Istanbul-Konvention des Europarates hat Russland bisher nicht ratifiziert.

3. Lage in ausgewählten Regionen

3.1. Lage im Nordkaukasus

Menschenrechtsorganisationen sehen übereinstimmend bestimmte Teile des Nordkaukasus als den regionalen Schwerpunkt der Menschenrechtsverletzungen in Russland.

Den Hintergrund bilden in ihrem Ausmaß weiter rückläufige bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen Sicherheitskräften und islamistischen Extremisten in der

Republik Dagestan, daneben auch in Tschetschenien und Inguschetien. [REDACTED]

[REDACTED] berichtete 2019 von 44 (2018: 102) Opfern bewaffneter Auseinandersetzungen. Der Großteil der Todesopfer war dabei in Tschetschenien und Dagestan zu verzeichnen: 31 im Jahr 2019, 78 im Jahr 2018.

Seit 2005 sind zahlreiche Urteile des EGMR gegen Russland ergangen, der insbesondere Verstöße gegen das Recht auf Leben festgestellt hat. Beispielsweise urteilte der EGMR 2014 zugunsten der Familien von 36 zwischen 2000 und 2006 verschwundenen Tschetschenen und sprach ihnen 1,9 Mio. Euro Entschädigung zu. [REDACTED]

[REDACTED]

3.1.1. Lage in Tschetschenien

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Der Menschenrechtsaktivist und Leiter des Memorial-Büros in Tschetschenien, Ojub Titijew, wurde nach Protesten aus dem In- und Ausland inzwischen unter Auflagen aus der Haft entlassen. Er war [REDACTED] im März 2019 zu einer Haftstrafe von vier Jahren verurteilt worden.

[REDACTED]

2017 und laut der NRO [REDACTED] auch Anfang 2019 kam es zur gezielten Verfolgung von Homosexuellen durch staatliche Sicherheitskräfte. Im April 2017 berichtete die Nowaja Gaseta über die Festnahme und Folter von über 100 Homosexuellen durch tschetschenische Sicherheitskräfte. In mindestens sechs Fällen seien die Opfer ermordet worden. Andere hätten nach ihrer Freilassung Tschetschenien verlassen. Mehrere NROs berichteten, dass homosexuelle Frauen und Männer bei ihnen in anderen Landesteilen Schutz gesucht hätten. Als Reaktion auf die Berichte haben mehrere Staaten Opfer aufgenommen, [REDACTED] Staatspräsident Putin hat eine Untersuchung der Vorfälle angeordnet, die bisher zu keinen Ergebnissen geführt hat.

[REDACTED]

Nachdem die russischen Behörden im Rahmen der OSZE - nach Aufforderung durch Deutschland und 15 weiteren Staaten - keine substanzielle Antwort gaben, wurde von diesen der „Moskauer Mechanismus“ ausgelöst. Ein unabhängiger Experte (Prof. Benedek) wurde mit der Untersuchung der Vorwürfe beauftragt. In seinem Bericht vom Dezember 2018³ bestätigte Benedek die Vorwürfe weitgehend bzw. bezeichnete sie als glaubwürdig.

[REDACTED]

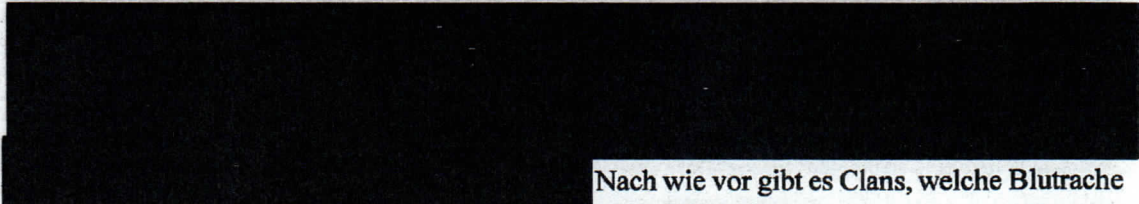
Medienberichte, denen zufolge in Tschetschenien Anfang 2019 über 40 LGBTI-Personen festgenommen und zwei zu Tode gefoltert worden seien,⁴ wurden von russischen Behörden dementiert. Lokale Behördenvertreter sagten einem Beauftragten der Parlamentarischen Versammlung des Europarats 2019, dass in Tschetschenien (sinngemäß) weder Homosexuelle

³ ODIHR.GAL/76/18/Corr.1*)

⁴ <https://www.zois-berlin.de/publikationen/zois-spotlight/neue-verfolgungswelle-gegen-lgbti-in-tschetschenien/?L=0>

~~-VS- Nur für den Dienstgebrauch-~~ in geschwätzter
Fassung nicht als
VS eingestuft

noch Menschenrechtsverletzungen existierten.



Nach wie vor gibt es Clans, welche Blutrache praktizieren. Ob eine Person durch einen sogenannten Bluträcher verfolgt wird, ist öffentlich bekannt und lässt sich ermitteln.

3.1.2. Lage in Dagestan



[REDACTED]

Zu den Sitten und Gebräuchen des Adat, die bis heute im immer noch durch die traditionellen Clan-Strukturen geprägten Dagestan befolgt werden, gehört auch die Blutrache. Zwar geht die Regionalregierung dagegen vor, doch sind nicht alle Clans bereit, auf das Institut der Blutrache zu verzichten. Ob jemand durch einen Bluträcher bedroht wird, ist öffentlich bekannt und daher im Einzelfall ermittelbar.

3.2. Ausweichmöglichkeiten

Personen aus dem Nordkaukasus können grundsätzlich in andere Teile der Russischen Föderation reisen. Die tschetschenische Diaspora in allen russischen Großstädten ist stark angewachsen (200.000 Tschetschenen sollen allein in Moskau leben). [REDACTED]

Die regionalen Strafverfolgungsbehörden können Menschen auf der Grundlage von in ihrer Heimatregion erlassenen Rechtsakten auch in anderen Gebieten der Russischen Föderation in Gewahrsam nehmen und in ihre Heimatregion verbringen lassen. Sofern keine Strafanzeige vorliegt, können Untergetauchte durch eine Vermisstenanzeige ausfindig gemacht werden.

[REDACTED]

3.3. Lage auf der völkerrechtswidrig annektierten Krim

Das Gebiet der von Russland annektierten Halbinsel Krim ist Staatsgebiet der Ukraine, Russland trägt jedoch als Besatzungsmacht die Verantwortung für dort auftretende Menschenrechtsverletzungen. So hat der EGMR Klagen von Bewohnern der Krim gegen Russland zugelassen.

In einem Bericht vom [REDACTED] fest, dass auch im 2. Halbjahr 2019 auf der Krim Menschenrechtsverletzungen durch Sicherheitskräfte einschließlich Folter und andere Misshandlungen verübt worden seien. In keinem der dokumentierten Fälle mit glaubwürdigen Beschwerden seien die Täter belangt worden. Es gebe Berichte über inadäquate Haftbedingungen, die bis hin zu unmenschlicher oder herabwürdigender Behandlung oder Bestrafung reichten. Die fortgesetzte Kriminalisierung freier Meinungsäußerung in sozialen Medien sei besorgniserregend und beeinträchtige die

Arbeit von Journalisten. Im Widerspruch zu völkerrechtlichen Verpflichtungen würden Inhaftierte aus dem besetzten Gebiet auf das Gebiet der Besatzungsmacht verbracht, ihr Strafrecht angewandt und Wehrpflichtige eingezogen. Im Wesentlichen leiden Kritiker der Krim-Annexion, Angehörige des Volks der Krim-Tataren, Vertreter des Kiewer Patriarchats der orthodoxen Kirche, der katholischen und protestantischen Kirche sowie der Zeugen Jehovas unter Einschränkungen ihrer Rechte. Im September 2016 wurde die Mejlis, der repräsentative Rat der Krimtataren, vom Obersten Gerichtshof der Krim als extremistische Organisation eingestuft und verboten. Diverse Mejlis-Mitglieder und Aktivisten aus ihrem Umfeld erleiden (polizeiliche) Repressalien oder stehen unter Anklage. Laut der ukrainischen NRO [REDACTED] waren im Februar 2020 auf der Krim 89 Personen aus politischen oder religiösen Gründen in Haft. [REDACTED]

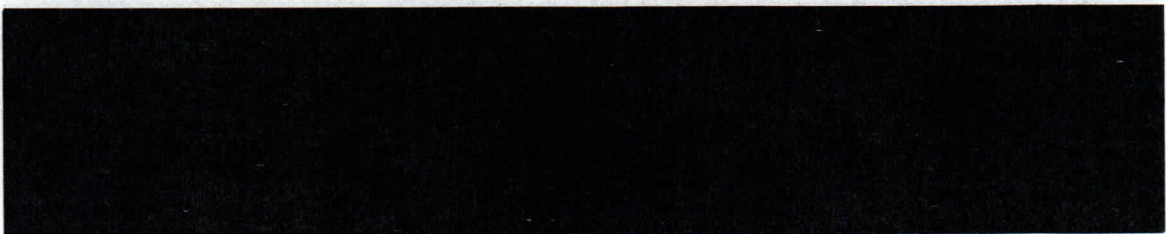
III. Menschenrechtslage

1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung

Die Verfassung der Russischen Föderation vom Dezember 1993 postuliert, dass die Russische Föderation ein „demokratischer, föderativer Rechtsstaat mit republikanischer Regierungsform“ ist. Im Grundrechtsteil der Verfassung ist die Gleichheit aller vor Gesetz und Gericht festgelegt. Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Nationalität, Sprache, Herkunft und Vermögenslage dürfen nicht zu diskriminierender Ungleichbehandlung führen (Art. 19 Abs. 2).

Für die Russische Föderation gibt es wie für jedes der Föderationssubjekte einen Menschenrechtsbeauftragten. [REDACTED]

[REDACTED] vor. In ihrem Jahresbericht vom April 2020 gibt sie gleichwohl an, dass die meisten Beschwerden das Verhalten von Polizei und Justiz betrafen. Andere wichtige Beschwerdegründe waren die Nicht-Genehmigung von Versammlungen und – mit großem Abstand – die Behandlung von Häftlingen.



Die Einbindung des internationalen Rechts ist in Art. 15 Abs. 4 der russischen Verfassung aufgeführt: Danach sind die allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts und die internationalen Verträge der Russischen Föderation Bestandteil ihres Rechtssystems.

Russland hat folgende VN-Übereinkommen ratifiziert:

~~VS - Nur für den Dienstgebrauch~~

- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1969)
- Internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte (1973) und erstes Zusatzprotokoll (1991)
- Internationaler Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1973)
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1981) und Zusatzprotokoll (2004)
- Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (1987)
- Kinderrechtskonvention (1990), deren erstes Zusatzprotokoll gezeichnet (2001)
- Behindertenrechtskonvention.

Der letzte Universal Periodic Review (UPR) Russlands des VN-Menschenrechtsrats fand während des dritten Überprüfungszyklus 2018 statt. Dabei wurden insgesamt 309 Empfehlungen in allen Bereichen der Menschenrechtsarbeit ausgesprochen. Russland hat 94 nicht angenommen und 34 lediglich teilweise angenommen. Die nächste Sitzung für Russland im UPR-Verfahren wird im Mai 2023 stattfinden.

Russland ist Mitglied des Europarates und Unterzeichner der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Russland setzt einige, aber nicht alle Urteile des EGMR um,

Am 14.07.2015 entschied das russische Verfassungsgericht, dass die Verfassung im Konfliktfall Vorrang gegenüber Urteilen internationaler Gerichte haben könne. Die Staatsduma hat in einem Gesetz ein Verfahren geschaffen, nach dem der Präsident oder die Regierung das Verfassungsgericht anrufen können, um überprüfen zu lassen, ob eine Entscheidung eines internationalen Gerichts zum Schutz von Menschen- und Freiheitsrechten ohne Verletzung der russischen Verfassung umgesetzt werden kann. Die novellierte Verfassung von 2020 gewährt dem Verfassungsgericht darüber hinaus in Art. 79 die Kompetenz zur Prüfung der Vereinbarkeit solcher Urteile mit Verfassung und Föderalgesetzen.

2. Folter

Folter ist gesetzlich verboten. Regelmäßig berichten NROs wie jedoch, dass es in Polizeigewahrsam und in den Strafkolonien auch zu Folter und grausamer oder erniedrigender Behandlung komme.

[REDACTED]

Im Juli 2018 tauchten im Internet Videos von der Folterung eines Häftlings durch Gefängnispersonal in Jaroslawl auf. [REDACTED]

[REDACTED]

3. Todesstrafe

Das Strafgesetzbuch von 1997 sieht für schwere Kapitalverbrechen die **Todesstrafe** vor. Seit 1996 gilt jedoch ein Moratorium des Staatspräsidenten gegen die Verhängung der Todesstrafe. Der Verpflichtung, bis spätestens 1999 dem 6. Protokoll zur EMRK über die **Abschaffung der Todesstrafe** beizutreten, ist Russland bisher nicht nachgekommen. Die Bevölkerung ist Befragungen zufolge mehrheitlich für die Beibehaltung der Todesstrafe.

Im Hinblick auf die Europaratsmitgliedschaft hat das russische Verfassungsgericht trotz des *de-iure*-Fortbestehens der Todesstrafe bereits 1999 entschieden und 2009 bestätigt, dass die Todesstrafe in Russland auch weiterhin nicht verhängt werden darf; man kann somit von einer *de facto*-Abschaffung der Todesstrafe sprechen. Die letzte Hinrichtung fand am 02.09.1996 statt.

4. Strafvollzug

Die Situation im Strafvollzug ist [REDACTED] Straftäter werden entweder in sogenannten Ansiedlungskolonien (ähnelt dem freien Vollzug in Deutschland), Erziehungskolonien, Besserungsheileinrichtungen, Strafkolonien mit allgemeinem, strengem oder besonderem Regime (hier sitzt der ganz überwiegende Anteil der Häftlinge ein) oder in einem Gefängnis untergebracht.

[REDACTED]

Die Unterbringung der Häftlinge erfolgt oft in Schlafsälen. Die Regierung ist bestrebt, die Zahl der Gefängnisinsassen weiter zu verringern. So gibt es Ansätze, vermehrt alternative Sanktionen (wie beispielsweise im Bereich der Drogendelikte einen Gesetzentwurf zu freiwilliger Entziehungstherapie oder Arbeitseinsatz statt Freiheitsstrafe) zu verhängen, um die Anzahl der Strafgefangenen zu verringern.

Die Lage in den Strafkolonien ist sehr unterschiedlich; [REDACTED]

[REDACTED]

seien. Hauptprobleme sind Überbelegung (in Moskau, weniger in den Regionen), qualitativ schlechtes Essen und veraltete Anlagen mit den einhergehenden hygienischen Problemen. [REDACTED]

[REDACTED]

Ansiedlungskolonien (oder Siedlungskolonien) sind Justizvollzugsanstalten des offenen Vollzugs. So ist es dort erlaubt, sich tagsüber weitgehend frei in Zivilkleidung zu bewegen. Auf dem Gelände gibt es Berufsbildungseinrichtungen, die Verurteilten können hier uneingeschränkt über Geld verfügen und Besuche und Pakete empfangen. Sie dürfen dort gemeinsam mit ihren Familien leben. Diese Unterbringungsform ist bestimmt für fahrlässig begangene Verbrechen, für vorsätzlich begangene Verbrechen von geringer oder mittlerer Schwere durch Ersttäter, und für Gefangene mit guter Führung, die im Sinne von Art. 78 StVollzG RF aus anderen Haftanstalten überstellt werden. Im Mai 2020 waren 31.195 Verurteilte in 111 Ansiedlungskolonien untergebracht. Im tschetschenischen Argun gibt es seit 2016 die Ansiedlungskolonie Nr. 3 für 200 Gefangene, im Dorf Tschernokosowo (Naurskij Rajon) die Strafkolonie Nr. 2 für 30 Straftäter, und eine weitere in Grosny für 50 Straftäter.

Die Haftbedingungen in den Untersuchungshaftanstalten haben sich laut NROs in den letzten zehn Jahren verbessert und sind inzwischen besser als in den Strafkolonien (qualitativ besseres Essen, frische Luft, wenig Foltervorwürfe). Hauptproblem ist u. a. die Überbelegung.

Es ist flächendeckend sichergestellt, dass muslimische Strafgefangene Zugang zu Gebetsräumen und Imamen haben. Allerdings werden außer medizinisch indizierten Ernährungsvorgaben keine anderen Speisevorschriften, seien sie religiöser oder sonstiger Art, beachtet. Ob es wie in Moskau flächendeckend möglich ist, sich über Verwandte mit bestimmten Lebensmitteln versorgen zu lassen, ist dem Auswärtigen Amt nicht bekannt.

In den Fällen, in denen die Strafverfolgung nicht sachfremd motiviert ist oder die Sicherheitsbehörden kein besonderes Interesse haben, d. h. im Bereich „normaler“ Kriminalität, kann davon ausgegangen werden, dass Strafverfahren in nordkaukasischen Regionen mit muslimischer Mehrheitsbevölkerung (Karatschai-Tscherkessien, Kabardino-Balkarien, Inguschetien, Tschetschenien, Dagestan) ähnlich wie im Rest der Republik verlaufen. Für muslimische Inhaftierte gestalten sich die Haftbedingungen im Nordkaukasus besser als im Durchschnitt Russlands, die Möglichkeit zur freien Religionsausübung ist für Muslime im Gegensatz zum (christlichen) Rest der Russischen Föderation gewährleistet. Zudem gelten die materiellen Bedingungen in den offiziellen Haftanstalten in Tschetschenien i. d. R. als besser als in vielen sonstigen russischen Haftanstalten. Für tschetschenische Straftäter, an denen die Sicherheitsbehörden kein besonderes „sachfremdes“ Interesse haben, dürften sich ein Gerichtsstand und eine Haftverbüßung in Tschetschenien i. d. R. eher günstig auswirken, da sie neben den besseren materiellen Bedingungen auch auf den Schutz der in Tschetschenien prägenden Clanstrukturen setzen können. Dementsprechend haben tschetschenische Straftäter in der Vergangenheit wiederholt ihre Überstellung nach Tschetschenien betrieben.

5. Menschenhandel

6. Zwangsarbeit

Das russische Strafgesetzbuch verbietet Sklavenarbeit. Der Straftatbestand umfasst, dass das Opfer quasi einem anderen Menschen gehört.

7. Lage ausländischer Flüchtlinge

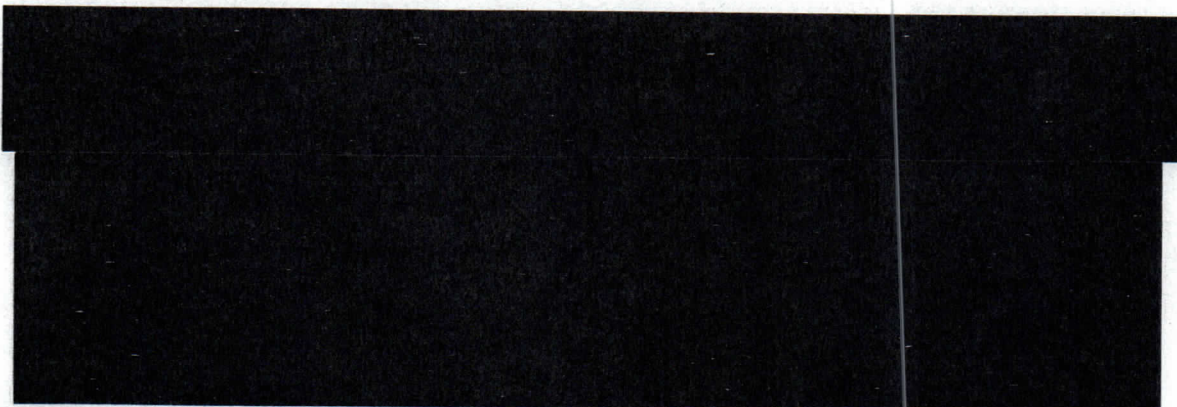
Theoretisch besteht für Flüchtlinge die Möglichkeit, endgültigen oder zeitlich begrenzten (subsidiären) Flüchtlingsschutz zu erlangen. Rechtsgrundlage für die Erlangung des Flüchtlingsstatus in Russland ist das russische Flüchtlingsgesetz Nr. 4528-1 vom 19.02.1993. Dieses schließt eine Abschiebung in das Heimatland aus. Über Anträge zur Anerkennung als Flüchtling befindet die für Flüchtlings- und Migrationsfragen zuständige Hauptabteilung für Migrationsangelegenheiten des Innenministeriums. Anträge können lt. Gesetz in russischen Auslandsvertretungen, an der Grenze oder im Inland gestellt werden. Gemäß dem Gesetz wird jemand als Flüchtling anerkannt, wenn die „vollständig begründete Befürchtung“ besteht, dass er/sie Opfer von Verfolgung aufgrund von Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Überzeugungen werden könnte, und er/sie sich außerhalb seines Heimatlandes befindet und dort keinen Schutz finden kann. Einzelheiten für

politisches Asyl werden in einem Präsidialerlass Nr. 746 vom 21.07.1997 geregelt. Daneben kann, z. B. für Bürgerkriegsflüchtlinge, zeitlich begrenzter Flüchtlingsschutz (sog. Subsidiärschutz) gewährt werden.

Allerdings beklagen Flüchtlingshilfe-NROs extrem niedrige Asyl-Anerkennungsquoten, inkl. für Geflüchtete aus Syrien. Am 01.01.2020 lebten in Russland nach Angaben des „Komitees Bürgerlicher Beistand“ 487 Ausländer, die als Flüchtlinge anerkannt wurden. 2019 hätten 23 Personen Flüchtlingsstatus erhalten. Nach Angaben des UNHCR befanden sich zum 31.12.2019 insgesamt 220.433 Flüchtlinge, Personen mit zeitlich begrenztem Flüchtlingsschutz und Staatenlose in Russland (Vorjahr: 255.397).

Der Aufenthalt gilt während der Dauer des Asylverfahrens als legal; Asylantragsteller können unter Hinweis auf neue Umstände (Geburt eines Kindes, Eheschließung, Ausbruch neuer Kampfhandlungen in der Heimat) vor Gericht eine erneute Entscheidung beantragen.

Am 27.06.2018 lehnte das Oberste Gericht die Klage von zehn syrischen Staatsangehörigen auf Verlängerung ihres zeitlich begrenzten Flüchtlingsstatus mit der Begründung ab, dass Bürger in Syrien weder individuelle Verfolgung noch unmenschliche Behandlung zu befürchten hätten, da es sich bei den Geschehnissen in ihrem Heimatland nicht um militärische Auseinandersetzungen, sondern um Antiterroroperationen handele.



IV. Rückkehrfragen

1. Situation für Rückkehrer

1.1. Grundversorgung

Primäre Versorgungsquelle der Russen bleibt ihr Einkommen.

Fast 14% der russischen Bevölkerung leben unterhalb der absoluten Armutsgrenze, die dem per Verordnung bestimmten monatlichen Existenzminimum (12.130 RUB - 2. Quartal 2019) entspricht. Die russische Akademie der Wissenschaft veranschlagt das tatsächliche erforderliche Existenzminimum dagegen bei 33.000 RUB. Vollbeschäftigte erhalten den Mindestlohn (derzeit 12.130 RUB), der jährlich zum 01.01. auf die Höhe des Existenzminimums im 2. Quartal des Vorjahres angehoben wird. Für Einkommen unter dem Existenzminimum besteht die Möglichkeit der Aufstockung bis zur Höhe des Existenzminimums.

Trotz der wiederholten Anhebungen der durchschnittlichen Bruttolöhne sind die real zur Verfügung stehenden Einkommen seit sechs Jahren rückläufig. [REDACTED]

[REDACTED] Die offizielle Arbeitslosenquote ist mit 4,8% niedrig. Die versteckte Arbeitslosigkeit wird auf 11-18 % geschätzt.

Ein weiteres Spezifikum der russischen Lohnpolitik ist der durchschnittliche Lohnverlust von 15 - 20% für abhängig Beschäftigte ab dem 45. Lebensjahr. [REDACTED]

[REDACTED] Dieser Effekt wird durch eine hohe Arbeitslosenquote (21,6%) bei den über 50-Jährigen verstärkt. Auch Migranten verdienen oft nur den Mindestlohn.

Die Renten der nicht arbeitenden Rentner werden seit 2019 vor der jährlichen Indexierung auf die Höhe des Existenzminimums angehoben. Zum 1. Januar 2020 lag die Durchschnittsrente in Russland bei 14.904 RUB, die der behinderten Menschen bei 9.823 RUB. Menschen mit Behinderung können eine Rente in Höhe von bis zu 14.093 RUB monatlich erhalten.

Vor allem auch zur Förderung einer stabileren demografischen Entwicklung gibt es ein umfangreiches Programm zur Unterstützung von Familien, vor allem mit Kindern unter 3 Jahren: z. B. eine Aufstockung des Existenzminimums ab 2020 bis auf das Zweifache, das sog. „Mutterschaftskapital“ in Form einer bargeldlosen, zweckgebundenen Leistung in Höhe von 616.000 RUB sowie besondere Leistungen zur Corona-Krise wie etwa eine einmalige Auszahlung an Kinder im von Alter 3 bis 16 Jahre in Höhe von 10.000 RUB, monatliche Auszahlungen an Kinder bis 3 Jahren in Höhe von 5.000 (dreimal für April, Mai und Juni ausgezahlt), monatliche Auszahlungen in Höhe von 3.000 RUB an Kinder bis 18 Jahre, deren Eltern offiziell als Arbeitslose angemeldet sind.

Ein weiteres Problem stellt die Versorgung mit angemessenem Wohnraum dar. Eigentums- oder angemessene Mietwohnungen sind für große Teile der Bevölkerung unbezahlbar.

1.2. Medizinische Versorgung

Es besteht eine obligatorische Krankenversicherung. Die medizinische Versorgung in Russland ist auf [REDACTED]

[REDACTED] 35 % der Ortschaften in ländlichen Gebieten haben keinen direkten Zugang zu medizinischer Versorgung. Der Weg zum nächsten Arzt kann bis 400 km betragen. In den Großstädten wie Moskau, St. Petersburg, Nowosibirsk sind das Wissen und die technischen Möglichkeiten für anspruchsvollere Behandlungen vorhanden.

[REDACTED] Sie führen zu einem großen Ärzte- und Pflegekräftemangel. Die vom Staat vorgegebenen Wartezeiten auf eine Behandlung werden um das Mehrfache überschritten und können sogar mehrere Monate betragen. Viele

~~VS – Nur für den Dienstgebrauch~~

Leistungen müssen von Patienten selbst bezahlt werden, obwohl die medizinische Versorgung für die russischen Staatsangehörigen kostenfrei sein sollte.

Die Notfallversorgung ist nicht mehr überall gewährleistet. Durch Sparmaßnahmen sind in 44 der 85 russ. Regionen die Notfall-Krankswagen nur mit 1 Person besetzt, die die notwendigen Behandlungen nicht allein leisten können. Die behördlich vorgegebene Zeit bis zum Eintreffen beim Patienten wird auch in diesem Bereich oft erheblich überschritten.

Besonders angespannt ist die medizinische Versorgung für Kinder. Es fehlen auch Physiotherapeuten und Psychologen.

In vielen Regionen wie bspw. Tschetschenien wurden moderne Krankenhäuser und Behandlungszentren aufgebaut. Ihr Betrieb ist jedoch aufgrund des Mangels an qualifiziertem Personal oft erschwert.

Ein ernstes Problem bleibt die Bekämpfung von HIV/AIDS. Der Bevölkerungsanteil der AIDS-Kranken wächst in Russland schneller als im Rest der Welt. Bis zu 1,7% der Bevölkerung sind mit HIV infiziert. Bei den 35 – 39-Jährigen sind es sogar 3,2%. Die Zahl der Neuinfizierten steigt jährlich um mehr als 100.000. Die Krankheit ist in der Mitte der Gesellschaft angekommen. Eine „Nationale Strategie zur AIDS-Bekämpfung“ soll deren Verbreitung eindämmen.

Die Kosten der Behandlung werden nur für russische Bürger übernommen. Infizierte Migranten werden nicht behandelt.

2. Behandlung von Rückkehrern

Dem Auswärtigen Amt sind keine Fälle bekannt, in denen russische Staatsangehörige bei ihrer Rückkehr nach Russland allein deshalb staatlich verfolgt wurden, weil sie zuvor im Ausland einen Asylantrag gestellt hatten.

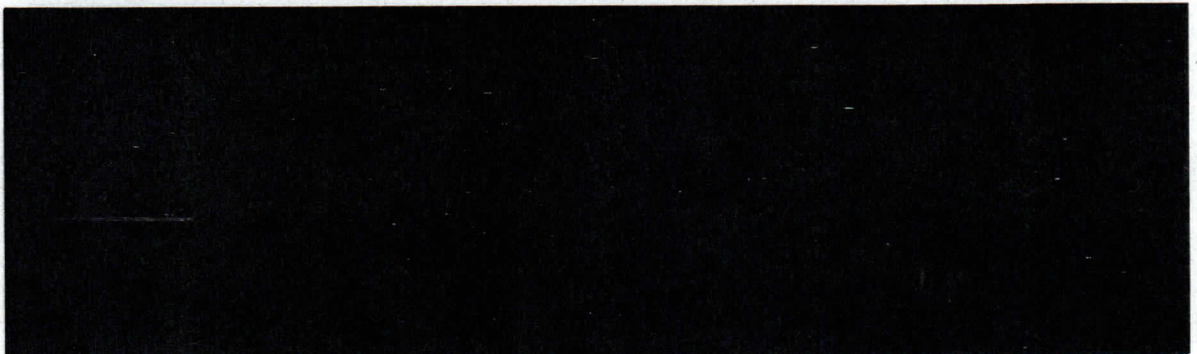
Tschetschenen steht wie allen russischen Staatsbürgern das in der Verfassung verankerte Recht der freien Wahl des Wohnsitzes und des Aufenthalts in der Russischen Föderation zu. Mit dem Föderationsgesetz von 1993 wurde ein **Registrierungssystem** geschaffen, nach dem Bürger den örtlichen Stellen des Innenministeriums ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort und ihren Wohnsitz melden müssen. Voraussetzung für eine Registrierung ist die Vorlage des Inlandspasses (ein von russischen Auslandsvertretungen in Deutschland ausgestelltes Passersatzpapier reicht nicht aus). Wer über Immobilienbesitz verfügt, bleibt dort ständig registriert, mit Eintragung im Inlandspass. Wer zur Miete wohnt, benötigt eine Bescheinigung seines Vermieters und wird damit vorläufig registriert. In diesen Fällen erfolgt keine Eintragung in den Inlandspass.

Zurückkehrende unbegleitete Minderjährige können in einem Kinderheim untergebracht werden, wenn sich keine Verwandten zur Aufnahme bereit erklären. Die Zuständigkeit liegt bei den Behörden des registrierten Wohnortes des Minderjährigen.

3. Einreisekontrollen

Bei der Einreise werden die international üblichen Pass- und Zollkontrollen durchgeführt. Personen ohne reguläre Ausweisdokumente wird in aller Regel die Einreise verweigert. Russische Staatsangehörige können grundsätzlich nicht ohne Vorlage eines russischen Reisepasses, Inlandspasses (wie Personalausweis) oder anerkannten Passersatzdokuments wieder in die Russische Föderation einreisen. Russische Staatsangehörige, die kein gültiges Personaldokument vorweisen können, müssen eine administrative Strafe zahlen, erhalten ein vorläufiges Personaldokument und müssen bei dem für sie zuständigen Meldeamt die Ausstellung eines neuen Inlandspasses beantragen.

4. Abschiebewege



V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge

1. Echtheit der Dokumente

1.1. Echte Dokumente unwahren Inhalts

Die von den staatlichen Behörden ausgestellten Dokumente sind in der Regel echt und inhaltlich richtig.



1.2. Zugang zu gefälschten Dokumenten

Immer wieder werden auch bei der Botschaft Moskau ge- bzw. verfälschte Dokumente vorgelegt. Diese tauchen häufig in Verbindung mit durch private Visavermittler (in keiner Beziehung zur Botschaft stehend) vorbereiteten Visumanträgen auf. Ein direkter Zusammenhang zu späteren in Deutschland gestellten Asylanträgen kann nicht abschließend